

Statuten

Revidiert anlässlich der Generalversammlung vom 14. Mai 2002.

1. Name, Sitz, Zweck

- 1.1 Der Volleyballclub Seuzach (VBC Seuzach) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2 Der Sitz des VBC Seuzach ist in Seuzach.
- 1.3 Der VBC Seuzach ist zum Training und zum Wettkampfsport bestimmt.

2. Organisation

- 2.1 Die Organe des VBC Seuzach sind:
 - a) der Vorstand und
 - a) die Revisoren.
- 2.2 Das Vereinsjahr hört mit dem Ende der Generalversammlung des laufenden Jahres auf.

3. Vorstand

- 3.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf (5) Mitgliedern.
- 3.2 Die Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Vertretung des VBC Seuzach nach aussen und gegenüber den Behörden.
 - b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Versammlungen.
 - c) Förderung aller Massnahmen, die den Interessen des Sports dienen.
 - d) Einsetzen von Spezialkommissionen für besondere Aufgaben.
- 3.3 Der Präsident¹ oder dessen Vertretung der Vizepräsident führen gemeinsam mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

4. Revisoren

- 4.1 Zwei (2) Revisoren haben alljährlich die Rechnung zu prüfen.
- 4.2 Die Revisoren müssen Mitglieder des Vereins sein.

5. Finanzen

- 5.1 Der VBC Seuzach erhält die benötigten Mittel durch:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Gönnerbeiträge/Spenden
- 5.2 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt. Er beträgt im Maximum pro Mitglied Fr. 200.--.

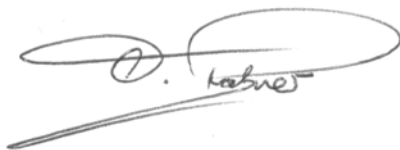
6. Auflösung

- 6.1 Der VBC Seuzach besteht solange, als ihm mindestens sechs (6) Mitglieder angehören.

7. Statuten-Änderung

- 7.1 Statuten-Änderungen können nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Der Präsident



¹ Der Einfachheit halber und ohne abweichende Präzisierung steht die männliche Form stets für Personen beiderlei Geschlechts.